



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Hinweise zum Berufsausbildungsvertrag

Sehr geehrte Damen und Herren,
bei Einstellung einer/eines Auszubildenden ist der Ausbildungsvertrag **vor Beginn der Berufsausbildung** abzuschließen und zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen (§ 35 Berufsbildungsgesetz - BBiG). Die Vorlage des Vertrages gilt als Antrag der/des Auszubildenden auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§36 BBiG).

Bitte beachten Sie:

1. **Ausbildungsvertrag digital ausfüllen, unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung einreichen.**
2. **Im Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/in ist der Schwerpunkt anzugeben (Seite 2, erscheint erst nach Auswahl des Ausbildungsberufes auf Seite 1)**
3. **Ärztliche Bescheinigung für Jugendliche unter 18 Jahren beifügen (hierfür muss Formvordruck nach § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz, der den Arztpraxen vorliegt, verwendet werden).**
4. **Bei Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit (Berufsfachschule, berufliche Tätigkeit u.a.) müssen Abschlusszeugnis bzw. Bescheinigung einer Vor- oder Ausbildung beigelegt werden.**
5. **Beim Ausbildungsberuf Fachpraktiker/in Hauswirtschaft die Bescheinigung(en) über Behinderung gemäß § 66 BBiG beifügen. Ohne das Vorliegen dieser Bescheinigung kann der Ausbildungsvertrag nicht eingetragen werden.**
6. **Den betrieblichen Ausbildungsplan beifügen.**
7. **Die genannten Unterlagen sind über die untere Landwirtschaftsbehörde des zuständigen Landratsamtes / Ausbildungsberatung einzureichen.**